Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht (Regenwasser)



Körperschaft des öffentlichen Rechts Josef-Kistler-Weg 20 • 82140 Olching Telefon 08141 731-0 Telefax 08141 731-360

info@amperverband.de E-Mail Internet www.amperverband.de

Betriebsführer für: Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe – WVA -

AmperVerband Postfach 1128 82133 Olching

Anlagen bitte	unbedingt beifügen:				
⊠Grundbucha	auszug in Kopie	\boxtimes	Lageplan mi	t gekennzeich	netem Zisternenstandort
Zustimmung	Miteigentümer bei Wo	ohnungs- und Teile	eigentum		
Den Antrag bitte	e vollständig ausfüllen	und zutreffendes a	nkreuzen		
Angaben über das 0	Grundstück				
Postleitzahl	Ort			Gemarkung	
Straße		Haus-Nr.	·	Flur-Nr.	
Angaben über den (Grundstückseigentümer bzw.	. Erbbauberechtigtem			
Zuname	Vorname				
Straße	Haus-Nr.				
Postleitzahl	Ort			Vorwahl	Telefonnummer
Angaben über den A	Antragsteller (nur erforderlich Vorname	n, falls nicht personeng	leich mit Grundsti	ickseigentümer b	zw. Erbbauberechtigtem)
Straße	Haus-Nr.				
Postleitzahl	Ort			Vorwahl	Telefonnummer
Beantragt wird Nutzung von Regenw	vasser zur				
Der Arbeitsbegi	inn ist dem Betriebsführer mi	itzuteilen. Ausführung ı	nur durch einen vo	om WVA zugelass	enen Fachbetrieb.
Datum	Unterschrift Antragsteller		Datum	Unterschrift Gru	ndstückseigentümer/Bevollmächtigter
					Bitte wenden!

Auszug aus der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA – (Wasserabgabesatzung - WAS -)

(vom 26.01.2009; zuletzt geändert am 12.01.2018, in Kraft getreten am 27.02.2018)

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) 1 Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teil-bedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) 1Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem WVA Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. 2Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. 3Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Auffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
 - ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem WVA Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in ein Auffangbecken erforderlich.